

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ordnung zur Verleihung des Akademischen Grades  
„Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“  
an der Universität Passau**

**Vom 30. Juli 2004**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Die Universität Passau verleiht durch ihre Juristische Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“ (Dipl.-Jur. Univ.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus (Anlage).

**§ 2 Berechtigte**

(1) Der akademische Grad gemäß § 1 wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, die

1. auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Passau bestanden haben oder

2. auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) die Erste Juristische Prüfung bestanden haben, wobei die Juristische Universitätsprüfung erfolgreich an der Universität Passau abgelegt wurde.
- (3) Sofern aufgrund der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Abs. 2 Nr. 1) bereits ein gleicher oder vergleichbarer Titel beantragt oder erworben wurde, ist die Verleihung des akademischen Grades nach § 1 ausgeschlossen.

### **§ 3 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Passau zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt für alle Absolventinnen und Absolventen, die die Erste Juristische Staatsprüfung seit dem 3. Oktober 1990 (Prüfungstermin 1990/2) bestanden haben.

Universität Passau

Juristische Fakultät

## Diplomurkunde

Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

**Diplom-Juristin Univ./Diplom-Jurist Univ.**

**(Dipl.-Jur. Univ.)**

aufgrund der gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung am ..... bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Juristischen Prüfung.

Passau, den.....

(Siegel)

.....

Dekan

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 5. Mai 2004 und vom 28. Juli 2004 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Juli 2004 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/28 128 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 30. Juli 2004

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 30. Juli 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2004.